

**Verfahrensordnung
für das Beschwerdeverfahren für menschenrechts- und umweltbezogene Beschwerden
nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

1 Wozu dient dieses Dokument?

Dieses Dokument beschreibt das Verfahren zur Meldung von Beschwerden, die auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder deren Verstöße aufmerksam machen sollen (Verfahrensordnung gemäß § 8 Abs. 2 LkSG).

2 Welche Beschwerden können gemeldet werden?

Über das Beschwerdeverfahren können menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder deren Verletzungen gemeldet werden, die im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers des GPR liegen. Das bedeutet, die Beschwerdefälle können sich entweder im GPR selbst oder bei einem seiner Lieferanten, Dienstleister oder Geschäftspartner ergeben haben.

Zu den menschenrechtlichen Risiken zählen insbesondere

- Verstöße gegen das Verbot von Kinderarbeit, der Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei,
- die Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
- die Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen,
- Verstöße gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- und das Vorenthalten eines angemessenen Lohns.

Umweltbezogene Risiken ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen und deren unsachgemäßer Abfallbeseitigung.

3 Wer kann Beschwerden melden?

Beschwerden über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder deren Verletzungen können sowohl Mitarbeitende des GPR als auch Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem GPR zu tun haben, melden.

4 Wie kann ich eine Beschwerde melden?

Im GPR gibt es eine interne Meldestelle, die ein Hinweisgebersystem verwaltet. Dort werden eingehende Beschwerden empfangen und abschließend bearbeitet. Die interne Meldestelle ist organisatorisch angegliedert an die Compliance-Stelle des GPR.

Zur Abgabe einer Beschwerde stehen folgende Meldewege zur Verfügung:

1. Digitale Meldung:

Meldungen können über ein webbasiertes Hinweisgebersystem abgegeben werden, das über einen öffentlichen Link auf der Website des GPR frei zugänglich ist. Hierüber können Meldungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) sowie Beschwerden nach dem LkSG abgegeben werden.

2. Persönliche Meldung bei der Compliance-Stelle des GPR: Yilmaz Kaya oder Dr. Lisa Ulrich

3. Telefonische Meldung an die Compliance-Stelle des GPR unter: 06142 88 -1822 oder -4662 (zu den üblichen Bürozeiten)

4. Postalische Meldung an: GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim gGmbH
persönlich / vertraulich – Compliance-Stelle,
August-Bebel-Straße 59,
65428 Rüsselsheim am Main

5. Meldung per E-Mail an: compliance@gp-ruesselsheim.de

5 Wie sollte eine Beschwerde aussehen?

Damit eine Beschwerde ordnungsgemäß untersucht werden kann, ist es wichtig, dass sie so konkret wie möglich formuliert ist. Deshalb sollten bei einer Meldung die fünf W-Fragen beantwortet werden:

Wer? **Was?** **Wann?** **Wie?** **Wo?**

Wichtig ist, dass ein Hinweis auch von einer fachfremden Person nachvollzogen werden kann. Hierzu ist es hilfreich, wenn Sie für weitere Informationen zur Verfügung stehen und Ihre Kontaktdaten hinterlassen. Alle Hinweise und mitgeteilten Kontaktdaten werden absolut vertraulich behandelt.

6 Was passiert, wenn ich eine Beschwerde abgebe?

Eine abgegebene Beschwerde wird von der internen Meldestelle des GPR sorgfältig geprüft und bearbeitet. Ein schematischer Ablauf des Meldeverfahrens ist unter Ziffer 8 abgebildet.

Zur Klärung der Beschwerde kann der Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person erörtert werden, um ein besseres Verständnis des Vorfalls zu gewinnen. Dabei kann auch besprochen werden, welche Erwartungen in Bezug auf mögliche Präventions- und Abhilfemaßnahmen auf Seiten der hinweisgebenden Person bestehen. Des Weiteren können Optionen einer einvernehmlichen Beilegung ausgetauscht werden, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Mit dem Ziel einer lösungsorientierten Kooperation kann bei Bedarf auch die Mithilfe eines Dritten in Anspruch genommen oder eine unabhängige Organisation zur Unterstützung hinzugezogen werden.

Die Identität der hinweisgebenden Person, der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und der sonstigen in der Meldung genannten Personen sowie der Personen, die an der Aufklärung mitwirken, werden vertraulich behandelt und ihr größtmöglicher Schutz garantiert. Die Verarbeitung der Hinweise erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, nachzulesen in der Datenschutzerklärung zur internen Meldestelle, die auf der GPR-Website unter Compliance veröffentlicht ist.

7 Was passiert, wenn meine Beschwerde nichtzutreffend ist?

Verantwortungsbewusste Hinweisgebende, die in guten Glauben ein vermutetes Fehlverhalten melden, müssen nicht mit Repressalien rechnen (z. B. arbeitsrechtliche Sanktionen), auch wenn sich ihre Beschwerde nach der Überprüfung als substanzlos herausstellen sollte.

Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme und / oder nachweislich wissentlicher Weitergabe falscher oder irreführender Informationen ist mit disziplinarischen Maßnahmen und / oder zivil- bzw. strafrechtlichen Schritten zu rechnen. Unnötige Bloßstellung und Rufschädigung sind zu vermeiden.

8 Schematischer Ablauf des Meldeverfahrens von Hinweisen über mögliche Regelverstöße

